

# Allgemeiner Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Hauswalde, Großenrohrsdorf, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrirten Unterhaltungsblattes“ vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zusendung durch Boten ins Haus 1 Mark 20 Pfennige, durch die Post 1 Mark exkl. Bestellgeld.

Inserate, die 4gespaltene Korguszeile 10 Pf., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition die Herren F. A. Schöne Nr. 61 hier und Dehme in Frankenthal entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt nach Vereinbarung.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 1/211 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/211 Uhr einzufinden. Inserate, welche in den oben vermerkten Geschäftsstellen abgegeben werden, werden an gesuchten Tagen nur bis vormittags 9 Uhr angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 73.

Sonnabend, den 11. September 1897.

7. Jahrgang.

### Vertliches und Sächsisches.

Bretnig, den 11. Sept. 1897.

Am 1. Oktober d. J. tritt bekanntlich die ministerielle Verordnung hinsichtlich Namensschild Gewerbetreibender an. Den Wahlmännern liegt keine andere Pflicht als die ob, wiederum in geheimer Wahl den Abgeordneten zu wählen. Zu diesem Zwecke werden die Wahlmänner von dem Wahlkommissar schriftlich eingeladen, und es wird ihnen außerdem durch die betreffenden Amtsblätter Tag, Ort und Zeit der Wahl (§ 27 des Gesetzes) bekannt gegeben. Hat der Wahlmann seine Stimme abgegeben, so erlischt sein Amt; mithin besteht der äußere Unterschied zwischen der Pflicht des Urwählers und der des Wahlmannes lediglich darin, daß jener nur einmal, dieser aber zweimal an die Wahlurne treten muß. Erwartet darf werden, daß ein Wahlmann für das Vertrauen, welches ihm eine größere Zahl seiner Mitbürgern durch Übergabe dieses Ehrenamtes verpflichtet, ihren Familiennamen mit bestens einem ausgezeichneten Vornamen der Außenseite oder am Eingange des Hauses oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und es findet diese Schrift auf Gewerbetreibende, die keinen Laden haben, bez. ein anderes als das und Schankwirtschafts-Gewerbe betreiben, keine Anwendung. Es ist nicht erforderlich, daß auf dem Namensschild außer dem Familiennamen und einem ausgezeichneten Vornamen auch das betreffende Gewerbe bezeichnet ist. Das Schild ist anzuzeigen, daß dasselbe sichtbar ist, lange der Laden offen gehalten wird und ist beispielsweise dann, wenn das Schild in der inneren Ladentüre angebracht ist, im Falle der Schließung des Ladens durch Heraufzutragen nicht noch ein zweites Schild anzuhängen. Sind zwei Personen Inhaber eines Geschäfts, so sind auf dem Namensschild die Familiennamen beider Geschäftsinhaber mit mindestens je einem ausgezeichneten Vornamen anzugeben. Sind aber mehr als zwei Beteiligte vorhanden, so genügt es, wenn die Namen in der vorangegebenen Weise von zwei mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutender Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann jedoch in einzelnen Fällen auch die Angabe aller Beteiligten anordnen. Über die Größe des Namensschildes besteht eine Vorschrift nicht, es muß nur die Schrift derart sein, daß sie deutlich lesbar ist.

Wer Krankengeld bezahlt, darf während der Zeit noch keinen Nebenerwerb verabschaffen, sonst macht er sich des Betrugs schuldig. So lautet eine neuerliche Gerichtsentscheidung.

Da über die Bedeutung und die Obliegenheiten der Wahlmänner unter den Wählern zur Zweiten Kammer noch vielfach irgende Meinungen verbreitet sind, dürfte eine speziellere Erläuterung der in Frage kommenden Punkte des neuen Wahlgesetzes vom 28. März und 10. Oktober 1896 gewiß geboten.

I. Der Wahlgang ist ein zweifacher. a. Wahl der Wahlmänner durch die Urwähler, b. Wahl des Abgeordneten durch die Wahlmänner. Beide Wahlgänge sind geheim.

II. Urwähler ist jeder sächsische Staatsangehörige, der über 25 Jahre alt ist, über sechs Monate im Wahlkreis wohnt, über 400 Mark Einkommen hat und nicht ausdrücklich von der Stimmberechtigung ausgeschlossen ist.

III. Jedem Urwähler wird rechtzeitig eine Mitteilung vom Wahlvorsteher durch Vermittelung der Behörde ins Haus gebracht, aus welcher er Tag und Stunde der Wahl sowie das Wahltal, ferner die Abteilung, in der er wählt, und endlich die Zahl der Wahlmänner, die er zu wählen hat, erfährt.

IV. Jeder Urwähler kann Wahlmann in

seinem Wahlkreise werden, nicht los in dem Wahlbezirk, in dem er wohnt und wählt. Hierbei ist es gleichgültig, welcher Abteilung der Urwähler angehört; ein Urwähler der 3. Abteilung kann Wahlmann auch für die 1. und 2. Abteilung sein und umgekehrt.

V. Den Wahlmännern liegt keine andere Pflicht als die ob, wiederum in geheimer Wahl den Abgeordneten zu wählen. Zu diesem Zwecke werden die Wahlmänner von dem Wahlkommissar schriftlich eingeladen, und es wird ihnen außerdem durch die betreffenden Amtsblätter Tag, Ort und Zeit der Wahl (§ 27 des Gesetzes) bekannt gegeben. Hat der Wahlmann seine Stimme abgegeben, so erlischt sein Amt; mithin besteht der äußere Unterschied zwischen der Pflicht des Urwählers und der des Wahlmannes lediglich darin, daß jener nur einmal, dieser aber zweimal an die Wahlurne treten muß. Erwartet darf werden, daß ein Wahlmann für das Vertrauen, welches ihm eine größere Zahl seiner Mitbürgern durch Übergabe dieses Ehrenamtes verpflichtet, seinen Familiennamen mit bestens einem ausgezeichneten Vornamen der Außenseite oder am Eingange des Hauses oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und es findet diese Schrift auf Gewerbetreibende, die keinen Laden haben, bez. ein anderes als das und Schankwirtschafts-Gewerbe betreiben, keine Anwendung. Es ist nicht erforderlich, daß auf dem Namensschild außer dem Familiennamen und einem ausgezeichneten Vornamen auch das betreffende Gewerbe bezeichnet ist. Das Schild ist anzuzeigen, daß dasselbe sichtbar ist, lange der Laden offen gehalten wird und ist beispielsweise dann, wenn das Schild in der inneren Ladentüre angebracht ist, im Falle der Schließung des Ladens durch Heraufzutragen nicht noch ein zweites Schild anzuhängen. Sind zwei Personen Inhaber eines Geschäfts, so sind auf dem Namensschild die Familiennamen beider Geschäftsinhaber mit mindestens je einem ausgezeichneten Vornamen anzugeben. Sind aber mehr als zwei Beteiligte vorhanden, so genügt es, wenn die Namen in der vorangegebenen Weise von zwei mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutender Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann jedoch in einzelnen Fällen auch die Angabe aller Beteiligten anordnen. Über die Größe des Namensschildes besteht eine Vorschrift nicht, es muß nur die Schrift derart sein, daß sie deutlich lesbar ist.

Wer Krankengeld bezahlt, darf während der Zeit noch einen Nebenerwerb verabschaffen, sonst macht er sich des Betrugs schuldig. So lautet eine neuerliche Gerichtsentscheidung.

Da über die Bedeutung und die Obliegenheiten der Wahlmänner unter den Wählern zur Zweiten Kammer noch vielfach irgende Meinungen verbreitet sind, dürfte eine speziellere Erläuterung der in Frage kommenden Punkte des neuen Wahlgesetzes vom 28. März und 10. Oktober 1896 gewiß geboten.

I. Der Wahlgang ist ein zweifacher. a. Wahl der Wahlmänner durch die Urwähler, b. Wahl des Abgeordneten durch die Wahlmänner. Beide Wahlgänge sind geheim.

II. Urwähler ist jeder sächsische Staatsangehörige, der über 25 Jahre alt ist, über sechs Monate im Wahlkreis wohnt, über 400 Mark Einkommen hat und nicht ausdrücklich von der Stimmberechtigung ausgeschlossen ist.

III. Jedem Urwähler wird rechtzeitig eine Mitteilung vom Wahlvorsteher durch Vermittelung der Behörde ins Haus gebracht, aus welcher er Tag und Stunde der Wahl sowie das Wahltal, ferner die Abteilung, in der er wählt, und endlich die Zahl der Wahlmänner, die er zu wählen hat, erfährt.

IV. Jeder Urwähler kann Wahlmann in

Hochwasser hervorgerufene Verkehrsstörung hat also volle fünf Wochen gedauert, eine That, die von vielen Interessenten schmerzlich empfunden wurde. Vor der Gründung der Strecke wurde die interimistische Eisenbahnbrücke über die Neiße bei Leubau einer Belastungsprobe unterzogen. An dieser Brücke haben über 50 Arbeiter länger als drei Wochen Tag und Nacht gearbeitet. Zunächst ist noch gar nicht abzusehen, wann das eingestürzte Mauerwerk wieder errichtet und die durch das Hochwasser zerstörte und im Strom liegende alte Brücke zerlegt und in den ursprünglichen Stand gesetzt sein wird.

— Von einem im König Albert-Hafen zu Dresden liegenden Lastkahn ist am Dienstag Nachmittag ein 18 Jahre alter Schiffjunge verschwunden. Wahrscheinlich ist derselbe ausgespült und in das Wasser gefallen, ohne daß der Unglücksfall von Anderen bemerkt wurde. Den Leichnam fand man am Mittwoch früh.

— Die im Hospital zu Zittau wohnende 100 Jahre alte Frau Dittrich fiel sinnlos in ihrem Zimmer zu Boden, daß sie ein Bein brach.

— Ein vom 102. Regiment am 23. v. M. auf dem Marsche von Großenhain nach Zeithain desertierter Soldat Tirtschke wurde in Gröditz bei Riesa aufgegriffen.

— Beim Wagenverschieben auf der Haltestelle Alt-Oschatz-Rothenhal an der Schmalspurbahn Oschatz-Mügeln-Döbeln hatte der Bahnarbeiter Albert und dessen Ehefrau, die ebenfalls die Stellung eines bahnamtlichen Güteragenten bekleidet, das Unglück, ihr 1½ Jahre altes Enkelkind, welches von den Großeltern unbemerkt aus dem Wohnhause zwischen die Wagen gelaufen war, zu überfahren. Das Kind ist den erlittenen Verlegungen als bald handchriftlich angegeben werden.

— Seitens des Landesausschusses Sachsenischer Feuerwehren ist in den Feuerwehren Sachsen für alle Mitglieder ein Feuerwehr-Pass eingeschafft worden, der Aufschluß über die Dienstzeit des betreffenden Inhabers gibt. Da dies in verschiedener Hinsicht von großem Wert ist, so ist der Feuerwehr-Pass von nahezu 500 sächsischen Feuerwehren angenommen worden.

— Die in gewisser Beziehung interessante Frage, ob das Ehrenfeuer (Gewehrsalve) über das Grab von Nichtkombattanten des 1870er Feldzuges stattfindet sei oder nicht, ist im Reichenbacher Militärverein „Kameradschaft“ zur Erörterung und Entscheidung gekommen. Die Meinungen selbst maßgebender Personen liegen hierüber auseinander. Das zur Entscheidung anzurefende Bundespräsidium aber hat im bejahenden Sinne entschieden, sodaß also die Gewehrsalven auch am Grabe von Nichtkämpfern des 1870er Feldzuges abgegeben werden können.

— An die deutschen Gesangvereine ergeht jetzt die Bitte um Beiträge zu Errichtung eines Denkmals für den am 23. Dezember 1867 verstorbenen Cantor und Musikdirektor Karl Ferdinand Adam, den unvergesslichen Komponisten herrlicher deutscher Lieder. Das Denkmal soll in Leipzig, dem langjährigen Aufenthaltsort des Komponisten, zur Aufstellung gelangen.

— Die Bahnstrecke Zittau-Görlitz ist seit Sonntag wieder fahrbar geworden und der jahrplärrmäßige Betrieb wurde in vollem Umfang wieder aufgenommen. Die durch das

in B. — Paul Richard, S. d. G. G. Schuster, Wirtschaftsbes. in B. — Paul Ernst, S. d. G. R. Schözel, G. u. Manglers in B. — Unehel. Tochter in B. Getraut: Max Bruno Senf, Fabrikarbeiter in Großenrohrsdorf, mit Ida Emma Grohmann in B. Veerdigt: Frau Maria Emma Horn geb. Mattig in B., 43 J. 5 M. 21 T. alt, mit ihrem totgeb. Töchterlein. — Hedwig Wella, T. d. G. A. Kannegießer, Zigarrenarb. in B., 3 M. 30 T. alt. — Friedrich Gottsch Grundmann, Obs. u. Bandweber in B., 70 J. 1 M. 24 T. alt. — Gust. Rob. Gäßler, Fleischer in B., 30 J. 2 M. 2 T. alt.

Text zur Kirchenmusik.  
Rantate von Frankenburger.

1. Chor.

Das ist ein köstliches Ding, dem Herrn danken und loben in seinem Namen, du Höchster; das ist ein köstliches Ding, dem Herrn danken und des Morgens deine Gnade und des Nachts deine Wahrheit verkündigen.

2. Solo und Chor.

Denn Herr, du läßt mich fröhlich singen vor deinen Werken, und ich rühme die Geschäfte deiner Hände. Herr, wie sind deine Werke so groß! Deine Gedanken sind so sehr tief.

3. Chor: Rhythmisches Choral.

Spield unserm Gott mit Saitenklang  
Und laßt den süßesten Gefang  
Ganz freudenreich erschallen.  
Dem lieben Gottes ganz allein,  
Der wunderbar geübt mein,  
Zu Ehren und Gefallen.  
Singet, springet,  
Jubilaret, triumpharet,  
Danke dem Herrn:  
Groß ist der König der Ehren!

Kirchennotizen von Frankenthal.  
Beerdigt: Frau Amalie Auguste Schözel geb. Boden in Bretnig, 46 J. 2 M. 25 T. alt.

Dom. 13. p. Tr.: Erntedankfest; vorm. 1/2 Uhr: Hauptgottesdienst; nachm. 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.

Kirchennotizen von Großenrohrsdorf.  
Geburts-Register. An Geburten wurden eingetragen: Martha Marie, T. d. Tagearbeiters Otto Bruno Fichtel Nr. 345. — Emil Otto, S. d. Maurers Ew. Bruno Schöne Nr. 6 b. — August Martin, S. des Schneidemüllers Joseph Aug. Scholz Nr. 344. — Alma Elisabeth, T. des Konzertist Gwald Hermann Huhle Nr. 107. — Flora Helene, T. des Fabrikarbeiters Ernst Bruno Freudenberg Nr. 316.

Die Anordnung des Aufgebots haben beantragt: Max Oswin Teich, Fabrikarbeiter Nr. 110, mit Anna Marie Köhler Nr. 69. — Emil Paul Rothe, Tagearbeit. Nr. 36, mit Ida Martha Anders Nr. 36.

Sterbe-Register. Als gestorben wurden eingetragen: Friedrich Emil Lindner, Restaurator, Chemnitz Nr. 111, 55 J. alt. — Johanna Charlotte, T. d. Friseurs Franz Adalbert Johann Thomasch Nr. 316, 3 M. 17 T. alt. — Heinrich Ferdinand Winkler, Rohrschlechter, Witwer, Nr. 319, 75 J. 10 M. 17 T. alt.